

Nachrichten

für die Oberamtsbezirke

Calw und Neuenbürg

Nro. 42.

Mittwoch 30. Mai

1849.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

W i l d b a d.

(Verkauf von Arbeitsgeschirr, Abbruchmaterialien und Zimmergeräthschaften).

Am

Dienstag den 5. Juni d. J. wird die unterzeichnete Stelle Vormittags von 9 Uhr an im Hofe des K. Badhotels zu Wildbad verschiedenes von den Badbauten herrührendes Arbeitsgeschirr, nemlich:

eiserne Gerüststangen, Stockhämmer, Handschlegel, Zweispitze, Hebeisen, Schlageisen, Gesimseisen, Schlegeleisen, eiserne Gerüststange, 1 Versetzmaschine, 1 Treckkarren, 2 Maschinenseile, Maurerkübel, Gölten etc.

Ferner entbehrliche Zimmergeräthschaften an

Kommoden, Stühlen, Sesseln, Spiegel etc.;

endlich verschiedene Abbruchmaterialien, als:

Thüren, Läden, Fenster, Schlösser etc.

im öffentlichen Aufstreich verkaufen.

So weit bei den einzelnen Gegenständen der billig gestellte Aufschlag erlöst wird, darf der Zuschlag und die Abgabe gegen baare Bezahlung sofort erfolgen.

Neuenbürg, den 25. Mai 1849.

K. Kameralamt.

Greiß.

Oberamtsgericht Calw.

(Gläubiger-Aufruf).

In nachgenannten Gantschen wird die Schulden-Liquidation zur unten bezeichneten Zeit vorgenommen werden.

Man fordert die Gläubiger unter Verweisung auf die im schwäbischen Merkur erscheinende weitere Bekanntmachung hiemit auf, ihre Ansprüche gehörig anzumelden.

† Johannes Bösler, Maurer von Simmozheim,

Mittwoch den 27. Juni d. J.

Vormittags 8 Uhr

auf dem Rathhaus zu Simmozheim.

Jakob Gengenbach, Holzhändler von Unterreichenbach,

Dienstag den 3. Juli d. J.

Vormittags 8 Uhr

zu Unterreichenbach.

Valentin Wolfgang, Zimmermann von Ernstmühl,

Dienstag den 10. Juli d. J.

Vormittags 8 Uhr

Den 23. Mai 1849.

K. Oberamtsgericht.

Ebensperger.

Die Gemeindevorsteher werden von nachstehendem Ministerial-Erlaß zu ihrer Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Calw, 26. Mai 1849.

K. Oberamt.

Gmelin.

Da es bisher häufig vorgekommen ist, daß Bevollmächtigte von Gemeinden zum Ankaufe der aus Staatsmitteln für die Bürgerwehr angeschafften Musketen ohne die erforderlichen Urkunden oder mit mangelhaft ausgestellten sich beim Ministerium des Innern eingefunden haben, um die erforderliche Anweisung einzuholen, in solchen Fällen aber diese nicht erteilt werden konnte und daher Reisekosten unnöthig aufgewendet wurden, so wird dem Oberamte unter Hinweisung auf den Erlaß vom 13. Sept. v. J. Ziff. 14069 aufgegeben, die Gemeindebe-

hörden anzuweisen, künftig die Gesuche um Anweisungen zur Abgabe von Musketen jedesmal zunächst dem Oberamte vorzulegen, welches zu prüfen hat, ob die betreffenden Urkunden unangelhaft sind, namentlich ob, wenn nicht Baarzahlung beim Empfang, was in der Regel geschehen soll, geleistet werden kann, eine von den bürgerlichen Kollegien ausgestellte Urkunde darüber, daß die Haftungsverbindlichkeit für den Kostenbetrag auf die Gemeindefasse übernommen werde, vorhanden ist und auch kein Anstand in Beziehung auf die Genehmigung von Gemeindebeschlüssen, welche nach § 65 und 66 des Verwaltungsedikts einer solchen zu unterstellen sind, mehr obwaltet.

Stuttgart, 18. Mai 1849.

Duvernoy.

Die Ortsvorsteher werden angewiesen, nachstehenden Ministerial-Erlaß in den Gemeindebezirken bekannt zu machen.

Calw, 20. Mai 1849.

K. Oberamt.

Gmelin.

Im Hinblick auf die in neuester Zeit häufig angekündigten Volksversammlungen sieht sich das Ministerium veranlaßt, das Oberamt anzuweisen, seine Bezirksangehörigen auf den § 161 der deutschen Reichsverfassung, so wie auf den Art. 5 des Gesetzes vom 1. April 1848, die Volksbewaffnung betreffend, sofort aufmerksam zu machen, wonach den Staatsbürgern zwar das Recht zusteht, sich friedlich zu versammeln, jedoch ohne Schießwaffen mit sich zu führen.

Stuttgart, 25. Mai 1849.

Duvernoy.

Forstamt Neuenbürg.
Revier Liebenzell.
(Holzverkauf).

In dem in der Nähe von Igelsloch
gelegenen Staatswald Zellerholz III.
Abtheilung Moos werden am
5. Juni d. J.
folgende Holzparthien im öffentlichen
Aufstreich verkauft werden:

- 1 Stamm forchen Langholz,
- 17 Stämme forchen und tannen
Klozholz,
- 50 1/2 Klf. Nadelholzscheiter.

Der Verkauf findet auf dem Holz-
schlag selbst statt und beginnt früh 9
Uhr.

Die betreffenden Ortsvorsteher wol-
len dieses nach Maßgabe der höchsten
Verordnung vom 1. Februar 1845
von Amts wegen öffentlich bekannt
machen lassen, mit dem Anfügen, daß
das Aufgeld bis zum Betrag von
100 fl. baar zu bezahlen ist.

Den 24. Mai 1849.

K. Forstamt.
Dietlen.

(An das württembergische Volk).
Am Pfingstmontag soll in Neutlin-
gen eine Volksversammlung gehalten
werden.

Will man einem allgemein verbrei-
teten Gerüchte Glauben schenken, so
beabsichtigt der Landesauschuß in
Stuttgart, welchem, in Folge seiner
öffentlichen Rührigkeit, Viele eine of-
ficielle Eigenschaft beilegen, obgleich
er nichts ist, als eine Privatgesellschaft,
aus Neutlingen ein zweites Offen-
burg zu machen.

Nach den Angaben der Einen soll
in jener Stadt die württembergische Re-
publik ausgerufen, nach den Behaup-
tungen der Andern wenigstens der
Beschuß gefaßt werden, die Regie-
rung zu zwingen, sich mit der badi-
schen Regentenschaft in ein Schutz- und
Trutzbündniß einzulassen, und, wenn
sie nicht nachgebe, sie abzusetzen und
eine provisorische Regierung zu errich-
ten. Ob und in wie weit diese Ge-
rüchte begründet sind, mag dahin ge-
stellt bleiben.

Da wir indessen wissen, daß es in
Württemberg eine Partei giebt, welche
mit der provisorischen Regierung in
Baden Verbindungen unterhält, da

uns ferner bekannt ist, daß nicht We-
nige von der württembergischen Regie-
rung verlangen, sie solle zum Behufe
der Durchführung der Reichsverfassung
sich an die Spitze einer bewaffneten
Propaganda stellen, und da wir ver-
muthen müssen, daß diese Gegenstände
jedenfalls bei der bevorstehenden Ver-
sammlung in Neutlingen zur Sprache
kommen werden, so glauben wir uns
hierüber öffentlich äußern zu müssen.

Wenn wir diesen Schritt thun, wenn
wir namentlich die Theilnehmer an
der Versammlung vor extremen Maß-
regeln warnen zu müssen glauben, so
werden wir uns wohl bei der großen
Mehrzahl des württembergischen Volks
nicht dem Verdachte aussetzen, als ge-
schehe es, um im Besitze unserer Stel-
len zu bleiben. Gewahr, wir gön-
nen sie Jedem besser, als uns selbst!
Unser Wahnsinn ertönt, um Unglück
vom Vaterlande abzuwenden.

Wir nehmen Umgang von der Art
und Weise, wie die jezige Regierung
in Baden entstanden ist. Wir sehen
davon ab, daß man der württembergi-
schen Regierung nicht zumuthen kann,
dem badischen Regentenschafts-Ausschuße
ein Bündniß anzutragen, aber wir
machen geltend, daß es, nach unserer
Ueberzeugung, dem letzteren um Durch-
führung der deutschen Reichsverfassung
keineswegs zu thun ist, weil er mehrere
wesentliche Bestimmungen der Reichs-
verfassung verletzt; wir machen geltend,
daß ein Bündniß, wie es verlangt
wird, nach § 9 der Reichsverfassung
ungültig ist; wir machen ferner gel-
tend, daß, wenn die Ordnung in Ba-
den gestört, oder dasselbe angegriffen
wird, nach den klaren Bestimmungen
der §§ 53, 54, 55, 56 der Reichs-
verfassung ein Einschreiten nur der
Reichsgewalt zusteht.

Diese Reichsgewalt bildet zur Zeit
noch die von der deutschen National-
versammlung eingesetzte provisorische
Zentralgewalt zu Frankfurt; und wenn
wir auch leider zugeben müssen, daß
diese für Durchführung der Reichsver-
fassung nicht thätig ist, so dürfen wir
uns doch nicht verhehlen, daß es bis
jetzt keine andere Gewalt giebt, wel-
cher das Recht des Vollzugs in deut-
schen, das Reich betreffenden Angele-
genheiten zusteht.

So lange sie daher nichts Verfas-
sungswidriges von uns verlangt, müs-
sen wir ihr gehorchen. Bis jezt hat
sie ein verfassungswidriges Anstehen
an uns nicht gestellt. Denn indem sie
die Aufstellung eines württembergischen
Truppenkorps an unserer Grenze und
zum Schutze einer deutschen Reichsfe-
stung angeordnet, hat sie den Kreis
ihrer verfassungsmäßigen Rechte nicht
überschritten. Wir selbst sind auch
weit entfernt, uns in die inneren An-
gelegenheiten Badens mischen zu wol-
len. Die strenge Bewachung unserer
Grenze aber halten wir für nothwen-
dig, weil dieselbe von badischen Be-
waffneten schon einigemal verletzt wor-
den ist, und weil der Plan besteht,
bewaffnete Freischaaaren aus Baden
in's Württembergische zu werfen, und
mit Hilfe dieser in Württemberg den-
selben Zustand herbeizuführen, welcher
in Baden derzeit der vorherrschende ist.

Wir begreifen, wie Jünglinge und
Männer, welche für die deutsche Ein-
heit und Freiheit begeistert sind, diesen
Gutern gerne jedes Opfer bringen,
und wir anerkennen, daß es die Pflicht
der deutschen Regierungen ist, da, wo
jene Güter ernstlich bedroht sind, zum
Schutze derselben das Mögliche einzusetzen;
allein wenn wir uns mit Ba-
den, und, wie weiter verlangt wird,
auch mit Rheinbaiern in ein Schutz-
und Trutzbündniß einzulassen würden, so
läge hierin offenbar eine Kriegser-
klärung gegen Baiern und gegen
alle diejenigen Staaten, welche den
gegenwärtigen Zustand in Baden nicht
für einen gesetzlichen halten. Und wel-
che Kräfte stünden uns zu Führung
eines so furchtbaren Bürgerkrie-
ges zu Gebot? Da die übrigen Staa-
ten, welche die Reichsverfassung aner-
kannt haben, theils wegen ihrer geo-
graphischen Lage, theils wegen anderer
Verhältnisse an einem solchen Bunde
zuverlässig keinen Theil nehmen
würden, so stünden Württemberg, Ba-
den, Rheinbaiern gegen Preußen,
Baiern, Hannover, Sachsen, vielleicht
auch Oesterreich, also etwa 4 Millionen
gegen wenigstens 30. Nimmt man
nun auch eine beträchtliche Zahl von
Freischaaaren und partielle Aufstände in
einzelnen derjenigen Länder, mit denen
wir den Krieg zu führen hätten, in

Rechnung, so darf man doch nicht übersehen, daß der projektirte Bund innerhalb seines Schooßes gleichfalls seine mächtigen Gegner haben würde. Wie könnten wir daher dem württembergischen Volke zumuthen, für eine Sache, deren ungünstiger Erfolg kaum zweifelhaft sein könnte, an Menschen und Geld so unermessliche Opfer zu bringen, und zwar zu einer Zeit, wo die öffentlichen wie Privatkassen kaum zu Bestreitung des nothwendigen Aufwandes hinreichen, wo Handel und Gewerbe darniederliegen, wo der Kredit fast auf nichts herabgesunken ist? Man wende nicht ein, das verlangte Bündniß sei lediglich ein Akt der Klugheit, denn wenn die Erhebungen in Baden und Rheinbaiern unterdrückt seien, komme die Reihe an Württemberg. Württemberg giebt keine Veranlassung zu einer feindlichen Behandlung. Was man daher auch von der Politik mancher Kabinete halten mag, eine Gewaltthat, welche nicht einmal den Schein eines Rechts für sich hat, wird nicht zu befürchten sein. Träte sie aber wider Erwarten ein, — nun, dann würden wir mit Gott unser gutes Recht zu vertheidigen suchen, und dann hätten wir jedenfalls die Gewißheit, daß Bürger und Soldat im Kampfe für das Vaterland von demselben Geiste befeelt sein würden.

Man hält uns entgegen, die Stimmung für ein Bündniß mit Baden und Rheinbaiern sei allgemein, das württembergische Volk werde sich für diese Sache wie ein Mann erheben. Wir zweifeln an der Richtigkeit dieser Behauptung. Mögen politische Vereine, mag eine begeisterte Versammlung sich entschieden gegen unsere Ansicht erklären, — wenn wir in Städten und Dörfern die Stimmen der einzelnen Bürger zählen, wenn wir namentlich die Gemeindebehörden fragen — die große Mehrzahl wird unsere Bedenken theilen.

Auch gehen wir, wir dürfen diese Ueberzeugung aussprechen, bei der vorliegenden Frage Hand in Hand mit der großen Mehrheit der württembergischen Volksvertreter, denn wenn die Kammer der Abgeordneten eine andere Politik befolgt wissen wollte, so hätten wir bereits unsere Stellen nieder-

gelegt. Wir erklären daher, daß wir einem Ansinnen, wodurch die Kraft des Volkes ohne entsprechenden Erfolg verzehrt werden müßte, unsere Zustimmung nicht ertheilen könnten; denjenigen aber, welche etwa Gewalt zu brauchen gesonnen sein möchten, sagen wir, daß sie uns auf unserem Posten finden werden.

Wir brauchen zu unserer Rechtfertigung nicht darauf hinzuweisen, was wir für die Reichsverfassung gethan haben, auch wird uns das württembergische Volk glauben, wenn wir versichern, es werde in kürzester Zeit nachfolgen, was von unserer Seite etwa noch fehlt; aber Zumuthungen, welche mit unserem Gewissen, einer gesunden Politik und unseren Pflichten gegen das Vaterland im Widerspruche stehen, werden wir nimmermehr Folge geben, und wenn sich, was wir jedoch kaum annehmen können, je Verblendete finden sollten, welche durch verbrecherische Versuche den Frieden des Landes stören würden, so mögen die Folgen eines solchen Schritts auf ihre Häupter zurückfallen. Einer Regierung, welche die Gesetze beachtet, wird es in Stadt und Land, in den Reihen der Bürgerwehren sowie im Heere nicht an Vertheidigern fehlen, und wie sehr die württembergische Regierung zunächst den Bürgern und Bürgerwehren Stuttgart und der Umgegend vertraut, hat sie durch Entfernung des Militärs aus der Garnison Stuttgart an den Tag gelegt.

Wir setzen der Zukunft mit Ruhe und Entschiedenheit entgegen.

Stuttgart, 26. Mai 1849.

Römer. Roser. Duvernoy. Schmidlin. Rüppel. Goppelt.

S i m m o z h e i m.

Am

Montag den 4. Juni d. J.

Morgens 10 Uhr

werden

115 Scheffel Dinkel und

110 Scheffel Haber

auf hiesigem Rathhause gegen baare Bezahlung im Aufstreich verkauft.

Den 25. Mai 1849.

Gemeinderath.

Aus Auftrag:

Vorstand Schulz.

D b e r r e i c h e n b a c h.
Nächsten

Donnerstag den 30. d. M.

Nachmittags 2 Uhr

wird in dem Wirthshaus zum Hirsch dahier eine Fahrnißauktion vorgenommen, welche besteht in:

einigen in Eisen gebundenen Weinfässern, geringen Wirthschaftsgeräthschaften und gemeinem Hausrath.

Den 26. Mai 1849.

Schuldheiß Zug.

N e u w e i l e r.

Da bei dem in No. 38 des Calwer Wochenblatts bekannt gemachten Liegenschaftsverkauf von der Verlassenschaft des weil. Michael Friedrich Mast, gewes. Bauers dahier am 21. d. M. sich kein Liebhaber gezeigt hat, so wird am

Donnerstag den 7. Juni d. J.

Vormittags 10 Uhr

wiederholt ein Verkauf vorgenommen.

Den 22. Mai 1849.

Schuldheiß Seeger.

D b e r r e i c h e n b a c h.

(Liegenschaftsverkauf).

Aus der Gaumtasse des weiland Friedrich Schraft gewesenen Schmieds dahier, sowie dem Joh. Georg Reuttschler, Hirschwirths von da, werden die hienach bezeichneten Gebäude und Grundstücke an den hienach besagten Tagen dem Verkauf ausgesetzt; und zwar:

1) das dem Schraft zugehörige Auswesen besteht in:

$\frac{1}{4}$ an einer zweistöckigen Behausung unten im Dorf neben der neuen Badstraße,

$\frac{1}{3}$ an einer Scheuer allda,

1 Schmiedwerkstätte,

1 Reibhänsele, Schleifmühle, Delschlage unter einem Dach an dem Schweinbach befindlich.

$3\frac{1}{2}$ Brtl. 5 Rth. Baum- und Grasgarten über der Straße bei diesem Hause.

7 Mrg. $2\frac{1}{2}$ Brtl. 23 Rth. Acker auf Altburger Markung unweit dem Haus und

2 Brtl. 5 Rth. Wiesen in der Eberspieler Misch nahe am Dorf.

2) Das dem Hirschwirth Reuttschler gehörige Besitzthum hat in sich:

Eine neuerbaute zweistöckige Behausung, das Wirthshaus zum Hirsch oben im Dorf, an der frequenten, neu errichteten Badstraße von Calw, Teinach nach Wildbad und Neuenbürg; enthält nebst der Wirthschaftsgerechtigkeit, 3 Stallungen, Keller, Futtergang, zwei heizbare Zimmer, Küche und Nebenzimmer, sowie noch einige Zimmer im Dachstuhl, einen geräumigen Hof in welchem eine Brunnenleitung sich befindet.

Die Hälfte an einer Scheuer unweit dem Hause, eine Streuhütte all-da und einen gewölbten Keller unter dem Nachbarshause.

Ungefähr 1 Morg. Baum- und Grasgarten in zwei Stücken oberhalb dem Hause.

2 1/2 Brtl. 6 Mth. Wiesen daselbst, 1 Morg. 1/2 Brtl. 5 Mth. Acker daselbst,

6 Morg. 3 Brtl. 35 Mth. Acker unweit dem Hause, und

1 Morg. Wiesen im Grund bei der Ziegelhütte.

49 1/8 Morg. Wald nahe am Ort, und wieder 6 Morg. Wald an der Weinstraße, sämmtlich mit jungem Bestand angewachsen.

Die beiden Verkaufsverhandlungen finden am

Donnerstag den 14. Juni d. J. statt, erstere wird

Vormittags 8 Uhr

letztere

Nachmittags 2 Uhr

auf hiesigem Rathhaus vorgenommen, wobei die weiteren Bedingungen noch besonders bekannt gemacht werden und jeder Kaufslustige mit obrigkeitlich beglaubigtem Vermögenszeugniß nebst einer guten Bürgschaft sich auszuweisen hat.

Den 12. Mai 1849.

Schultheißenamt. L. u. S.

Außeramtliche Gegenstände.

Calw.

Bezirkswohlthätigkeitsverein

Donnerstag den 31. dieß

Nachmittags 2 Uhr

Sitzung des Ausschusses.

Calw.

Gute Eßigheffe, der Schoppe zu 12 fr., ist zu haben bei

Beck & Wimmer.

L. V.

In Bezug auf die Anleitung im Wiesenbewässern etc. siehe No. 38 dieses Blattes vom 16. d. M. benachrichtige ich, daß Herr Wiesenbaumeister Häfner in Calw im Waldhorn angekommen und am 31. d. M. also Morgen zu sprechen ist. Möge diese gute Gelegenheit nicht unbeachtet bleiben.

Klinger.

Calw.

Guten 1847r Wein a 1 fl. 20 fr. per Zmi, desgleichen 1847r Most a 1 fl. per Zmi hat zu verkaufen

Louis Dreiß.

Calw.

Turnzeug in allen Qualitäten und Preisen, glatt, gestreift, karrirt und sattinirt, sonstige Sommerstoffe in Baumwollen zu 12 bis 24 fr., ferner halbleine, halb und ganz Wollen in schöner Auswahl, sowie Herrenhalsbinden, Sacktücher, Kallikof, Foulards, Gravattchen empfiehlt zu geneigter Abnahme

Louis Dreiß.

Calw.

Gute Eßigheffe hat zu verkaufen Bierbrauer Haydt.

Calw.

(Baderöffnung).

Der Unterzeichnete zeigt einem geehrtesten Publikum hiemit ergebenst an, daß er seine Badanstalt wieder bis den 31. d. M. eröffnen wird, der Preis für ein Bad sammt Bedienung ist 15 fr., für Reinlichkeit wird gesorgt, zu zahlreichem Zuspruch ladet höflich ein

Den 28. Mai 1849.

J. Christof Naschold, Rothgerber und Badinhaber.

Liebenzell.

Ein Herr von Pforzheim verlor gestern auf dem Wege von Neuhausen über Monakam bis ins obere Bad eine goldene Uhrkette, und zwar nach allem Vermuthen an dem Brüdle nächst dem Grenzpfahl, wo er zu dem Bach hinunterstieg. Der redliche Finder wird gebeten, solch: bei dem Unterzeichneten abzugeben gegen gute Belohnung.

Aus Auftrag:

E. W. Liesching, Badinhaber.

Derreichenbach.

Ich nehme etwa 25 — 30 Stück Schaaf auf die Waide, welche gut ernährt werden.

Schultheiß Luz

Hirsau.

Schultheiß Keppeler verkauft vorzüglichsten 1847r und 1848r, ebenso noch etwas 1846r Wein, er hat auch Heu und Stroh zu verkaufen, sowie er auch das heutige Gras von 1 1/2 Morgen guten Wiesen hiemit feil bietet, 1 Morgen davon ist dreimächtig und ein Fremder kann das letzte Erzeugniß (wenn er es nicht wünscht) hier immer an den Mann bringen.

Beschlüsse

der Versammlung von Abgeordneten der Vereine, Gemeindekollegien und Bürgerwehren des Landes am Pfingstsonntag 1849.

In Erwägung der Lage des deutschen Vaterlandes und der von unserer Regierung in der 147. Kammer Sitzung dargelegten An- und Absichten hat die statutenmäßige Vierteljahrsversammlung der württembergischen Volksvereine berathen und beschlossen auszusprechen:

Die provisorische Zentralgewalt Deutschlands ist zum Verräther an der Nationalsovereinität geworden, indem sie geschehen ließ, daß Preußen, das die Reichsverfassung nicht anerkannt hat, also als Reichsfeind und nicht als Diener der Reichsgewalt zu betrachten ist, das Reichsland Sachsen angegriffen hat und duldet, daß Preu-

hen im Reichsgebiet noch militärische Aufstellungen macht. Das Reichsmi- nisterium steht offenbar mit dem Reichs- feinde im Bunde, man ist ihm deshalb um so weniger Gehorsam schuldig, als dasselbe in Widerspruch mit der Nationalversammlung im Amt ist, von der allein es seine Gewalt ableiten kann. Demgemäß ist in den Augen des schwäbischen Volkes seine Gewalt an die Nationalversammlung zurückge- fallen, und das schwäbische Volk an- erkennt alle Befehle der Nationalver- sammlung als gültig und gelobt ihnen nachzuleben, wie viele oder wie wen- ge Mitglieder sie zähle. Indes ver- langen wir von der Nationalversamm- lung:

- I. wenn sie irgend gemeint ist, noch zum Heile des Vaterlandes zu wirken, von der unwürdigen Bettel- und Uebernahme der Reichs- statthalterschaft bei den Kronen Deutschlands endlich abzustehen, ei- nem Verfahren, das nur dazu dient, den Reichsfeind Preußen erstarken zu lassen, und bitten sie, sofort die Heere der Reichsländer aufzubieten, um den Reichsfeind Preußen in of- fenem Kriege aus den Marken der Reichsländer zu vertreiben, in de- nen er nur Verrath gegen die Na- tionalsoveränität spint, brutale Gewalt an der gesetzlichen Freiheit übt und das kaum erwachte Vater- land in die alten Fesseln des deut- schen Bundes zu schmieden sucht.
- II. Nach der Reichsverfassung stehen alle deutschen Lande, die solche an- erkannt haben, gesetzlich bereits in einem Schutz- und Trutzbündnis. Je- der Angriff auf ein Reichsland muß also von allen abgewehrt werden, wie wenn das eigene Land ange- griffen wäre, und kein Reichsland darf ein anderes angreifen oder zum Angriff desselben helfen.

Dies Bündnis geloben wir heilig zu halten und fordern, getreu der Reichsverfassung, auf, den Gehorsam gegen jeden Befehl zu verfassungswid- rigen Angriffen auf ein Reichsland zu verweigern.

Wir stehen nicht mehr auf dem Bo- den des Bundes — das neue Reich, also alle die Länder, deren Volk die Reichsverfassung anerkannt, sind an

seine Stelle getreten. — Ihnen allein steht deshalb namentlich ein Recht auf die Reichsfestungen und der Eintritt in dieselben zu. — Nur die Nationalver- sammlung kann ferner aussprechen, daß ein Reichsland die Reichsverfas- sung verletzt habe. Sie hat dies ge- gen Baden nicht ausgesprochen und auch wir vermögen darin, daß ein Volksstamm sich selbst die Landesver- sammlung giebt, eine Verletzung der Reichsverfassung nicht zu erkennen, so lange die Reichsgewalt ihr verfassungs- mäßiges Nein gegen die fertige Lan- desverfassung nicht eingelegt haben wird.

Demgemäß fordern wir von unserer Regierung:

- I. Ungeäußerte Anerkennung und thatkräftige Durchführung des reichsgesetzlich bereits bestehenden Bündnisses mit allen Reichslän- dern, also auch mit Baden und mit der Rheinpfalz.
- II. Unverzügliche Rückberufung der Truppen aus ihrer Angriffsstel- lung an der badischen Grenze, und Verweigerung des Ein- und Durchmarsches von Truppen, die nicht auf die Reichsverfassung beeidi- gigt sind, insbesondere Nichtein- lassung von solchen Truppen in die Festung Ulm.
- III. Als baldige Bewaffnung des ganzen Volkes, um jeden Angriff der Reichsfeinde bestehen und je- den deutschen Bruderstamm gegen dieselben schützen zu können.
- IV. Sofortige öffentliche und feier- liche Beerdigung des Heeres, so- wie aller weltlichen und geistlichen Beamten.
- V. Amnestie für alle politisch An- geschuldigte oder Gefangene Zivil- und Militär.

Die am Pfingstmontag 1849 zu Reutlingen zusammengetretene, aus allen Theilen des Landes durch Abgeord- nete von Gemeindefollegien, Volks- vereinen, Bürgerwehren und Solda- ten besetzte Volksversammlung tritt den Beschlüssen, welche die General- Versammlung der Vereine des Landes am Pfingstsonntag in Reutlingen ge- faßt hat bei und erklärt ferner:

Der gegenwärtige Zustand des Lan- des wird täglich unerträglich.

Auf dem bisher von Regierung und Ständen eingeschlagenen Weg ist aber auch keine Rettung zu hoffen. Bald Jahr und Tag sitzt die Kammer; Tag für Tag steigt die Noth des Volkes und noch haben wir nichts von Erleich- terung verspürt.

Wir verlangen daher:

Unverzügliche Einberufung einer verfassungsgebenden Landes-Versamm- lung. Jeder Bürger sei er reich oder arm, soll wählen dürfen. (Kein Jen- sus!)

Von dieser Versammlung verlangen wir:

Endliche schnelle Erfüllung der Zusagen, mit denen wir Jahr und Tag abgespeist worden und doch hungrig geblieben sind.

Namentlich unentgeltliche Abschaf- fung der Feudallasten und Ersatz des Ausfalls in den Staatseinnahmen durch eine reine, verhältnißmäßig an- steigende Einkommenssteuer.

Umfassende Verminderung der Staats- ausgaben durch Vereinfachung des Staatshaushalts.

Aufhebung der Apanagen.

Abschaffung der Pensionen.

An die Stelle des Beamtenheeres in der Verwaltung endlich vom Volke gewählte Bezirks- und Kreisaußschüsse und unbedingte Selbstständigkeit der Gemeindeverwaltung.

An der Stelle des stehenden Hee- res als baldige **Volksbewaffnung** und **Volksheer**, namentlich Wahl der Offiziere bis zum Hauptmann durch die Soldaten und Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit.

Redakteur: Gustav Rivinius.

Druck und Verlag der Rivinius'schen Buch-

druckerei in Calw

Calw, den 26. Mai 1849.

Fruchtpreise.

p. Scheffel

Kernen, alter	— fl. — fr. — fl. — fr. — fl. — fr.
— neuer	13 fl. — fr. 12 fl. 22 fr. 11 fl. 54 fr.
Dinkel, alter	— fl. — fr. — fl. — fr. — fl. — fr.
— neuer	5 fl. 27 fr. 4 fl. 58 fr. 4 fl. 45 fr.
Haber, alter	— fl. — fr. — fl. — fr. — fl. — fr.
— neuer	4 fl. 15 fr. 4 fl. 3 fr. 4 fl. — fr.

p. Simri

Roggen	1 fl. 4 fr. 1 fl. — fr.
Gerste	— fl. 50 fr. — fl. 48 fr.
Bohnen	— fl. 56 fr. — fl. 52 fr.
Wicken	— fl. 36 fr. — fl. 34 fr.
Linzen	1 fl. 20 fr. 1 fl. 4 fr.
Erbsen	1 fl. 24 fr. 1 fl. 12 fr.

Aufgestellt waren:

— Scheffel Kernen — Scheffel Dinkel 10 Scheffel Haber

Eingeführt wurden:

154 Scheffel Kernen 28 Scheffel Dinkel 30 Scheffel Haber

Aufgestellt blieben:

— Scheffel Kernen — Scheffel Dinkel 8 Scheffel Haber

Weitere Notizen.

Kernen		Dinkel		Haber	
Scheffel Zahl	Preis	Scheffel Zahl	Preis	Scheffel Zahl	Preis
7	fl. 13 — fr.	2	fl. 5 — fr. 27	4	fl. 4 — fr. 15
6	fl. 12 — fr. 54	4	fl. 5 — fr. 6	8	fl. 4 — fr. 6
11	fl. 12 — fr. 48	12	fl. 5 — fr. —	20	fl. 4 — fr. —
9	fl. 12 — fr. 40	6	fl. 4 — fr. 48	—	—
29	fl. 12 — fr. 30	4	fl. 4 — fr. 45	—	—
8	fl. 12 — fr. 24	—	—	—	—
10	fl. 12 — fr. 20	—	—	—	—
6	fl. 12 — fr. 18	—	—	—	—
14	fl. 12 — fr. 15	—	—	—	—
31	fl. 12 — fr. 12	—	—	—	—
8	fl. 12 — fr. —	—	—	—	—
15	fl. 11 — fr. 54	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—

Brodtaxe: 4 Pfund Kernenbrod 10 fr. 4 Pf. schwarzes Brod 8 fr. 1 Kreuzerweck muß wägen 8 $\frac{1}{2}$ Loth.
 Fleischtaxe: 1 Pfund Ochsenfleisch 9 fr. Rindfleisch 7 fr. Kuhfleisch — fr. Kalbfleisch 6 fr. Hammel-
 fleisch 6 fr. Schweinefleisch, unabgezogen 9 fr. dio. abgezogen 8 fr.

Stadtschultheißenamt. Schuldt.